

ich den Vorschlägen der Deputation nicht zu folgen vermag. Ich stehe in dieser Beziehung genau auf dem Standpunkte, den nach dem Berichte der Herr Kollege Dr. Spieß eingenommen hat. Er hat geltend gemacht, daß über gewisse Dinge, die in diesem Paragraphen geordnet sind und über die ich gleich näher sprechen werde, im Wege der Klage entschieden werden muß. Es handelt sich darum, daß wegen eines Anspruches der Behörde an eine Person die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll gegen einen Dritten, gegen den Vater, den Ehemann u. dergl. m. Wenn nun der betreffende Dritte, gegen den die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, gegen die Verpflichtung, zu bezahlen oder die Zwangsvollstreckung gegen sich ergehen lassen zu müssen, Widerspruch erhebt, so ist das ein rein privatrechtlicher Akt, es liegen bloß privatrechtliche Angelegenheiten zu Grunde, privatrechtliche Angelegenheiten des materiellen Rechts, nicht etwa bloß Dinge, die sich auf das Verfahren beziehen, sondern es sind Fragen des materiellen Rechts, des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In solchen Dingen nun, wie die Deputation will, bloß den Amtsrichter entscheiden zu lassen, wie er über Einwendungen gegen das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung entscheidet, das halte ich denn nun doch im allerhöchsten Grade für bedenklich. Es muß nach meinem Dafürhalten dem Dritten, gegen den also für die Schuld eines anderen die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll, unbedingt nachgelassen bleiben, im Wege der Zivilklage eine Entscheidung des zuständigen Gerichtes herbeizuführen. Ich wiederhole, es handelt sich hier lediglich um privatrechtliche Angelegenheiten, nicht um prozessuale Angelegenheiten, und wenn da so entschieden werden soll, wie die Deputation vorschlägt, so verkennet die Deputation nach meiner Meinung doch den ungeheueren Unterschied, ob ich den Amtsrichter habe über gewisse formelle Dinge im Verfahren bei der Zwangsvollstreckung entscheiden zu lassen, oder ob ich ihn über materielles Recht entscheiden lassen soll.

Ich bin aus diesen Gründen nicht in der Lage, für die Deputation zu stimmen, vielmehr gebe ich der Fassung, in welcher § 12 Abs. 2 von der Ersten Kammer angenommen worden ist, weitaus den Vorzug.

Es ist nun von der Deputation geltend gemacht worden, daß es nach der Fassung der Ersten Kammer an einer Fristbestimmung fehle, innerhalb deren die Klage erhoben werden soll. Nach meiner Meinung wird hier das eigenste Interesse des Dritten, der zu klagen hat, ihn nöthigen, ohne allen Verzug und mit größter Beschleunigung die Klage anzustellen. Nöthigenfalls könnte aber ja hier auch noch eine Frist eingeführt werden. Ich halte es aber, wie gesagt, nicht für nöthig,

weil das Interesse des betreffenden Dritten ihn nöthigen wird, ohne allen Verzug mit der Klage vorzugehen.

Es ist weiter von der Deputation gesagt, in Verwaltungssachen sei eine Verzögerung absolut nicht zu dulden und nicht zu wünschen, es müsse dafür gesorgt werden, daß diese Sache rasch abgemacht werde. Ich stimme dem ganz zu, meine Herren, aber nur nicht auf Kosten des materiellen Rechts der beteiligten Dritten. Die beteiligten Dritten haben mindestens ebenso großen Anspruch darauf, daß ihr materielles Recht im Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens zur Geltung gebracht werden kann, wie die Verwaltung, eine Sache rasch abzuthun. Nach meiner Meinung überwiegt da das Recht des Dritten, der in Frage kommt.

Ich gestatte mir deshalb vorzuschlagen, für den Fall der Ablehnung diesen von der Deputation vorgeschlagenen § 12 Abs. 2 in der Fassung anzunehmen, in welcher er von der Ersten Kammer an uns herübergegeben worden ist. Ich bitte den Herrn Präsidenten — ich werde den Antrag gleich schriftlich einreichen —, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Wird der eben gehörte Antrag des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill unterstützt? — Völlig ausreichend. Ich stelle ihn daher mit zur Debatte. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Spieß.

Abg. Dr. Spieß: Meine Herren! Ich freue mich, daß der Einwand, den ich bei der Deputationsberatung gegen den § 12 gemacht habe, von dem Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill wieder aufgegriffen worden ist. Ich hatte erst einmal abwarten wollen, wie sich die Kammer in der Plenarberatung zu diesem Einwande stellen würde. Nachdem er wieder vorgebracht ist, erlaube ich mir, auch einige Worte dazu zu sprechen.

Es handelt sich, meine Herren, um äußerst wichtige Fragen für diejenigen, die von dem Anspruche getroffen werden. Ursprünglich hat mir das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger Anlaß gegeben, die Frage aufzuwerfen. Dort heißt es, daß die Beiträge, welche die Gemeinden von den Minderjährigen bez. von den zur Erziehung Verpflichteten wiedererstattet erlangen können, im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen eingezogen werden können. Das gab mir zu denken, denn es kann sich um ziemlich erhebliche Ansprüche handeln, die gegen einen dritten zunächst nicht Beteiligten erhoben werden. Stellen Sie sich vor, meine Herren, es hat ein Vater die Erziehung seines Sohnes vernachlässigt, der Vater ist liederlich, er hat zwar Vermögen, hält es aber verborgen oder verpraßt alles, was er einnimmt. Der Großvater ist vermögend,